Erbverzichtsvertrag[[1]](#footnote-1) gemeinsamer Kinder   
zugunsten des überlebenden Elternteils

***Kurzbeschreibung:*** *Mit diesem Vertrag geben die gemeinsamen Kinder zweier Ehegatten einen Erbverzicht für den Nachlass des erstversterbenden Ehegatten und zugunsten des zweitversterbenden Ehegatten ab. Der Vertrag bewirkt, dass der erstversterbende Ehegatte einzig vom überlebenden Ehegatten beerbt wird, d.h. das gesamte Vermögen des Erstversterbenden an den überlebenden Ehegatten fällt. Die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (bzw. deren Nachkommen) werden sodann (einzige) Erben des zweitversterbenden Ehegatten (Koppelung an die gesetzliche Erbfolge). Eine Schutzklausel sichert die gesetzlichen Erbteile der verzichtenden Kinder im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten für den Fall, dass der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingeht oder ein solches Rechtsverhältnis entsteht (z.B. erneute Heirat, Geburt eines neuen Kindes), eine neue Lebensgemeinschaft eingeht (zweijähriges Zusammenleben), definitiv ins Ausland zieht oder pflegebedürftig wird.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats] sind heute folgende Personen erschienen:

1. Frau [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort],wohnhaft [Adresse]  
 **(«Ehefrau»)**

und

2. Herr [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort],wohnhaft [Adresse]  
 **(«Ehemann»)**

gemeinsam die **«Ehegatten»** oder die **«Eltern»**

sowie

3. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort],wohnhaft [Adresse]   
 **(«**[**Name**]**»)**

und

4. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort],wohnhaft [Adresse]  
 **(«**[**Name**]**»)**

3. + 4. gemeinsam die **«Kinder»**

1.–4. je einzeln die **«Partei»** und gemeinsam die **«Parteien»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Erbverzichtsvertrag:

1. Feststellungen

1.1 Die Ehegatten sind seit [Datum] verheiratet.

1.2 Der erste eheliche Wohnsitz der Ehegatten war in [Ort] in der Schweiz. [Sie haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

1.3 Die Parteien haben bisher [keinen Erbvertrag] abgeschlossen.

1.4 Die Ehegatten leben unter dem [ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung].

1.5 Die Ehegatten widerrufen hiermit, je einzeln, sämtliche früheren Testamente.

1.6 [Name] und [Name] sind die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Nicht gemeinsame Kinder haben sie keine.

1.7 Die Parteien wollen mit diesem Erbvertrag sicherstellen, dass der überlebende Ehegatte beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten wird und die Nachkommen die Alleinerben des zweitversterbenden Elternteils werden.

2. Anwendbares Recht

2.1 Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[2]](#footnote-2)

3. Alleinerbeneinsetzung bei Erstversterben und Erbverzicht der Kinder

3.1 Die beiden Ehegatten und Erblasser [Vorname/Name] und [Vorname/Name] setzen sich hiermit für den Fall des Todes gegenseitig als Alleinerben ihres weltweiten Nachlasses ein und schliessen sämtliche übrigen Erben von der Erbfolge aus.

3.2 Die Kinder [Vorname/Name] und [Vorname/Name] nehmen von der gegenseitigen Universalerbeneinsetzung ihrer Eltern in zustimmendem Sinne Kenntnis und verzichten hiermit im Sinne von Art. 495 ZGB endgültig, vollständig, unwiderruflich und unentgeltlich[[3]](#footnote-3) für sich und ihre Nachkommen im Nachlass des erstversterbenden Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihren gesetzlichen Erbanspruch einschliesslich Pflichtteilsanspruch und auf die Geltendmachung von Herabsetzungsansprüchen nach Art. 522 ff. ZGB. Dieser Erbverzicht bezieht sich auf sämtliches gegenwärtiges und auch zukünftiges elterliches Vermögen und steht unter der Bedingung, dass der überlebende Ehegatte die Verpflichtungen gemäss Ziff. 4 nachfolgend erfüllt.

3.3 Die Kinder fallen somit beim Erstversterben eines Ehegatten als Erben vollständig ausser Betracht.

3.4 Die Eltern nehmen die Erbverzichte ihrer Kinder dankend an.

4. Schutzklausel

4.1 Sollte der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingehen oder ein solches Rechtsverhältnis entstehen, ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, den Kindern bzw. deren Nachkommen nachträglich den Teil des Erbteils zukommen zu lassen, den sie gemäss gesetzlichen Bestimmungen und ohne diesen Erbvertrag erhalten hätten. Dieselben Ansprüche entstehen, wenn der überlebende Ehepartner eine neue Lebensgemeinschaft eingeht, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufs des zweijährigen Zusammenlebens im selben Haushalt oder bei endgültigem Wegzug des überlebenden Ehegatten ins Ausland.

4.2 Überdies gilt diese Verpflichtung auch, wenn der überlebende Ehegatte in ein Alters- und Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung eintritt, ein Vorsorgeauftrag gemäss Art. 362 ff. ZGB Wirksamkeit erlangt oder eine über die Begleitbeistandschaft hinausgehende erwachsenschutzrechtliche Beistandschaft rechtskräftig errichtet wird.

4.3 Der Anspruch kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird 60 Tage nach Bedingungseintritt zur Zahlung fällig. Jeder Nachkomme kann den ihm zustehenden Anspruch unabhängig von den anderen Nachkommen geltend machen. Auf eine Sicherstellungspflicht der Ansprüche wird verzichtet.

4.4 Unentgeltliche Zuwendungen, die der überlebende Ehegatte den gemeinsamen Nachkommen nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten ausgerichtet hat, werden an den jeweiligen Anspruch individuell angerechnet.

5. Ausgleichungspflicht

5.1 Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die Kinder von den Eltern bereits zum heutigen Zeitpunkt Erbvorbezüge in verschiedener Form erhalten haben.[[4]](#footnote-4) Diese werden als gleichwertig erklärt, und es wird anerkannt, dass zum heutigen Zeitpunkt seitens der Kinder keine gemäss Art. 626 ZGB ausgleichungspflichtigen Vorbezüge untereinander bestehen bzw. dass die realisierten Vorbezüge bei der dannzumaligen Erbteilung des jeweiligen Ehegatten nicht einzubeziehen sind.

5.2 Sollten seitens der Kinder in Zukunft weitere Erbvorbezüge gegenüber den Eltern realisiert werden, so unterliegen die Empfänger der erbrechtlichen Ausgleichungspflicht nach Art. 626 Abs. 2 ZGB.

5.3 Sollte ein Kind irgendeine Bestimmung des vorliegenden Erbvertrags anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, muss sich dieses Kind sämtliche von den Eltern erhaltenen lebzeitigen Zuwendungen an seinen Erbteil anrechnen lassen.

6. Zusicherungen der Eltern

6.1 Die Eltern, je einzeln, sichern ihren Kindern zu, ohne deren schriftliche Zustimmung, die im vorliegenden Erbvertrag eingeräumten erbvertraglichen Begünstigungen nicht durch Verfügungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag) zu beschränken.

6.2 Die Eltern sichern, je einzeln, ihren Kindern zu, ohne deren schriftliche Zustimmung keine Schenkungen oder schenkungsähnlichen Dispositionen, welche den Umfang von CHF [Betrag] pro Schenkung übersteigen, unter Lebenden vorzunehmen. Ausgenommen sind Schenkungen oder schenkungsähnliche Dispositionen an ihre Kinder und/oder deren Nachkommen unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht der Kinder und/oder deren Nachkommen untereinander.

6.3 Ausgenommen ist das Recht jedes der beiden Eltern, mittels letztwilliger Verfügung Vermächtnisse an Dritte im Umfang von maximal [Zahl]% ihres jeweiligen dereinstigen Nettonachlassvermögens auszurichten, wobei die den Erbfall überlebenden Kinder und deren Nachkommen nicht unter den Begriff «Dritte» fallen.

6.4 Im Übrigen sind die Eltern in ihren Befugnissen, über ihr Vermögen zu verfügen und dieses zu verbrauchen, frei und in keiner Weise weiter beschränkt.

7. Erbfolge bei Zweitversterben bzw. gleichzeitigem   
Versterben

7.1 Beim Versterben des zweiten Ehegatten bzw. bei gleichzeitigem Versterben der Ehegatten gilt die gesetzliche Erbfolge.

7.2 Sollte eines der Kinder, ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, vorverstorben sein, so wächst der Anteil des vorverstorbenen Kindes dem anderen Kind bzw. dessen Nachkommen nach Stämmen, je zu gleichen Teilen, an.

8. Willensvollstreckung

8.1. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet der Ehemann seine Ehefrau als seine Willensvollstreckerin. Falls die Ehefrau dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.

8.2. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Ehefrau ihren Ehemann als ihren Willensvollstrecker. Falls der Ehemann dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

9. Verlust des Erbteils

9.1 Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[5]](#footnote-5)

10. Schlussbestimmungen

10.1 Der vorliegende Erbverzichtsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

10.2 Dieser Erbverzichtsvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

10.3 Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Erbverzichtsvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

10.4 Dieser Erbverzichtsvertrag ist sowohl bei Vorversterben als auch bei Nachversterben eines der Ehegatten sowie bei gleichzeitigem Versterben beider Ehegatten amtlich zu eröffnen.

10.5 Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Erbverzichtsvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. 8 f.) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heute anwesenden Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

10.6 Die Gebühren und Auslagen des Notars im Zusammenhang mit dem Errichten dieses Erbverzichtsvertrags werden durch [den Ehemann/die Ehefrau] bezahlt.

10.7 Der vorliegende Erbverzichtsvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

10.8 Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Partei.

[Ort], [Datum]

Die Vertragsparteien: Die Urkundsperson:

....................................................... .......................................................

[Vorname/Name] [Vorname/Name]

.......................................................

[Vorname/Name]

.......................................................

[Vorname/Name]

.......................................................

[Vorname/Name]

Beurkundungsklausel –

Erklärung der Zeugen

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse]
* [**Vorname Name**], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse], [Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse], [Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse] und [Vorname Name], [Geburtsdatum], [Heimatort], [Adresse] vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und die Vertragsparteien über Art. 503 ZGB informiert hat;

Art. 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Person dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erbrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Erbverzicht kann auch mit einer Gegenleistung verbunden werden («Erbauskauf»). [↑](#footnote-ref-3)
4. Ggf. können die einzelnen Zuwendungen in einem Anhang zum Vertrag aufgeführt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzliche Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-5)